

Rückerstattung der Schweizer Mehrwertsteuer für ausländische Unternehmer

Hinweis: Bei den nachstehenden Informationen handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl diese Informationen mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Insbesondere können sie eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Wichtigste Voraussetzungen

- Unternehmer
- Wohn-, Geschäftssitz oder Betriebsstätte im Ausland
- keine Inlandsumsätze in der Schweiz (z.B. bei Lieferung und Montage; reine Montageleistung; Kauf und Verkauf von Waren innerhalb der Schweiz)
- keine Leistungserbringung in der Schweiz (Ausnahmen: grenzüberschreitende Güterbeförderungen, Dienstleistungen nach dem Empfängerortsprinzip oder gewisse Garantieleistungen)
- Staat des Wohn- oder Geschäftssitzes des Antragstellers gewährt das volle Gegenrecht
- Benennung eines Fiskalvertreters in der Schweiz

Erstattungsfähige Mehrwertsteuerbeträge

Mehrwertsteuerbeträge sind erstattungsfähig, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit belastet worden sind. Verpflegung und Getränke sind seit 01.01.2010 zu 100 % erstattungsfähig.

Zudem werden nur Mehrwertsteuerbeträge erstattet, für die ein Gegenrecht besteht (z.B. gewährt Deutschland für die Schweiz keine Erstattung auf Treibstoffe und pauschalisierte Reisekosten).

Neben den mehrwertsteuerfreien Leistungen und Lieferungen sind von der Steuererstattung grundsätzlich alle Mehrwertsteuerbeträge ausgeschlossen, welche auf Leistungen für Vergnügen bezahlt wurden.

Vergütungszeitraum

Der Vergütungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr. Die Rechnungen sind auf das Rechnungsdatum hin einzureichen. Eine Ausnahme ist gegeben, wenn das Datum der Leistungserbringung massgeblich ist (z.B. Messteilnahme in 2023, Rechnung ist jedoch in 2022 ausgestellt worden, so kann die Mehrwertsteuer, auch aus den Vorauszahlungsrechnungen, erst mit dem Antrag für das Jahr 2023 zurückgefordert werden).

Mindestbetrag

Der Mindestvergütungsbetrag liegt bei CHF 500,00.

Einreichungsfrist

Die Anträge müssen bei der Eidg. Steuerverwaltung bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres eingegangen sein. Pro Jahr kann nur ein Antrag gestellt werden.

Zahlungsnachweise

Es wird nur die bezahlte Steuer vergütet. Die entsprechenden Zahlungsnachweise sind nur auf Verlangen hin einzureichen.

Rechnungsanforderungen

Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Ort des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt, sowie die Nummer, unter der er im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;
- Name und Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- Entgelt für die Leistung;
- anwendbarer Steuersatz und der vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag; schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.

Aus den Belegen muss ersichtlich sein, dass **der Antragsteller auch der Leistungsempfänger der fakturierten Leistung ist**. Auf andere Namen lautende (z.B. den des Mitarbeiters) oder **ohne Namen des Empfängers ausgestellte Belege berechtigen nicht zur Vergütung**. Gleiches gilt für auf Kassenzettel ausgewiesene Steuer, Coupons von Registrierkassen, Tickets für Parkhäuser, Bahnбилlette usw. ungeachtet der Betragshöhe pro Beleg.

Stand: Januar 2026

Für eine zu Unrecht in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer ist eine Vergütung nicht möglich.

Es müssen **keine** Originalbelege vorgelegt werden. (Änderung zum 01.01.2025). Senden Sie uns ausschliesslich Rechnungskopien zu. Entweder per Post oder als PDF* per Mail (*Ausdruck ist kostenpflichtig). Bitte achten Sie bei elektronischer Übermittlung auf eine gute Lesbarkeit der Dokumente.

Der Antrag auf Steuervergütung muss zwar weiterhin in Papierform eingereicht werden, aber anstelle der Originalrechnungen genügen neu PDF-Ausdrucke und Kopien (auch s/w). Auf Verlangen der Eidg. Steuerverwaltung müssen die elektronischen Rechnungen als PDF per E-Mail nachgereicht werden.

Voraus- und Akontorechnungen

Kein Anspruch auf Vergütung besteht auf Rechnungen für Voraus- und Akontozahlungen. Hierzu ist eine definitive Schlussrechnung nach Bezug der Leistung erforderlich. Voraus- und Akontorechnungen müssen den Schlussrechnungen beigelegt werden.

Rechnungen in Fremdwährungen

MWST-Beträge in fremder Währung sind bei einem Antrag auf Vergütung der Steuer vom Antragsteller in Schweizer Franken umzurechnen. Die Umrechnung kann entweder anhand der von der Eidg. Steuerverwaltung bekannt gegebenen Monatsmittelkurse oder Devisen-Tageskurse (Verkauf), welche am Tag der Rechnungsstellung Gültigkeit haben, vorgenommen werden. Das gewählte Vorgehen (Monatsmittelkurs, Tageskurs oder Konzernkurs für verrechnete Leistungen innerhalb des Konzerns) ist für den gesamten Antrag beizubehalten. Die Kurse sind auf der Seite der Eidg. Steuerverwaltung unter www.estv.admin.ch abrufbar.